

II-2135 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 24. Mai 1991

Zl. 2220.56/302-I.2/91

Schriftliche Anfrage der Abordneten zum Nationalrat
 Mag. Marijuana GRANDITS,
 Freundinnen und Freunde betreffend Menschenrechtsverletzungen in der Türkei
 (Nr. 820/J-NR/91)

811 IAB

1991 -05- 28

zu 820 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Die Abgeordneten Mag. Marijuana GRANDITS, Freundinnen und Freunde haben am 9. April 1991 unter Nr. 820/J-NR/1991 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Menschenrechtsverletzungen in der Türkei gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"1. Haben Sie den Bericht des österreichischen Botschafters erhalten und wie beurteilen Sie ihn?

2. Wie beurteilen Sie die Menschenrechtssituation in der Türkei (speziell der Kurden)?

3. Haben Sie den Bericht des Kurdistan-Komitees ("Türkischer Staatsterror in Kurdistan", aktuelle Berichte der Menschenrechtsvereine, Hsg. Kurdistan-Komitee in Europa) gelesen?

Wenn ja, wie beurteilen Sie ihn?

Wenn nein, werden Sie ihn anfordern?

4. Werden Sie aufgrund dieses Berichtes Überprüfungen anstellen?

5. Gab es seitens der österreichischen Bundesregierung schon Gespräche mit der Türkei in bezug auf die Verletzung der Menschenrechte?

- 2 -

6. Wird es aufgrund dieses Berichtes zu konkreten Maßnahmen kommen im Sinne des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE?

7. Werden Sie diesbezüglich auf internationaler Ebene Schritte unternehmen?"

Ich beeindre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.: Ich habe vom Schreiben von Botschafter Dr. ZANETTI vom 1. Februar 1991 Kenntnis erlangt und verweise dazu auf meine diesbezügliche Erklärung vor dem Nationalrat vom 17. April d.J. Wie ich damals ausführte, gibt das Schreiben seine Einschätzung der Situation wieder, entspricht aber nicht meiner Auffassung.

Zu 2.: Die Menschenrechtsstuation in der Türkei hat sich seit dem Ende der Militärrherrschaft und der Wiederherstellung der Demokratie im Jahre 1983 wesentlich gebessert, wenn sie auch in manchen Aspekten noch zu Kritik Anlaß gibt. Insbesondere hat die Türkei die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert und sich deren Schutzsystem mit der Möglichkeit der Anrufung der Europäischen Menschenrechtskommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterworfen. Sie hat darüberhinaus das Europäische Übereinkommen zur Vermeidung von Folter sowie die UN-Konvention gegen Folter ratifiziert und sich den entsprechenden Kontrollmechanismen unterworfen.

Die individuelle Menschenrechtssituation der Kurden unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der der anderen türkischen Staatsbürger. Allerdings ist in zehn von Kurden bewohnten Provinzen des Südostens der Türkei im August 1990 die Anwendung mehrerer Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention vorübergehend suspendiert worden. Diese Maßnahme wurde von türkischer Seite mit terroristischen Aktionen begründet, die zum Teil vom Ausland aus geführt würden,

- 3 -

zahlreiche Todesopfer gefordert hätten und eine Bedrohung der nationalen Sicherheit darstellten. Von dieser Suspendierung sind die notstandsfesten Artikel 2 (Recht auf Leben), 3 (Folterverbot), 4 Absatz 1 (Verbot der Sklaverei) und 7 (Verbot rückwirkender Strafgesetze) nicht betroffen.

Was die Volksgruppenrechte der Kurden betrifft, ist festzuhalten, daß die Kurden in der Türkei nicht als Minderheit anerkannt sind. Das türkische Parlament beschloß aber am 12. April 1991, das sogenannte Sprachverbotsgesetz Nr. 2032 aus 1983 aufzuheben, sodaß der Gebrauch der kurdischen Sprache nun auch in der Öffentlichkeit zugelassen ist.

Zu 3.: Den Bericht des Kurdistan-Komitees habe ich noch nicht gelesen, aber bereits anfordern lassen.

Zu 4.: Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten stehen zahlreiche Unterlagen aus verschiedenen Quellen zur Verfügung, die eine ausgewogene Einschätzung der Menschenrechts situation in der Türkei, einschließlich jener der kurdischen Bevölkerung, ermöglichen. Falls sich aus dem erwähnten Bericht neue Aspekte ergeben, werde ich entsprechende Überprüfungen anstellen lassen.

Zu 5.: Ja. Ich habe die Lage der Menschenrechte in der Türkei bereits wiederholt auf diplomatischer Ebene und in Gesprächen mit dem türkischen Außenminister zur Sprache gebracht, u.a. anlässlich meines offiziellen Besuches in der Türkei im September 1988 und während meines Aufenthaltes in dem Lande im August 1989. Weiters hat der Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten Dr. KLESTIL bei seinem Besuch in Istanbul im Juni 1990 diese Frage angesprochen.

Zu 6.: Der in Rede stehende Bericht des Kurdistan-Komitees ist mir, wie erwähnt, nicht bekannt. Auf Grund der mir bisher vorliegenden Unterlagen über die Menschenrechtssituation beabsichtige ich nicht, den Mechanismus der menschlichen Dimension der KSZE gegenüber der Türkei anzuwenden.

- 4 -

Zu 7.: Österreich weist seit Jahren im Rahmen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen regelmäßig auf die Lage des kurdischen Volkes hin, das, verteilt auf mehrere Staaten, um die Erhaltung seiner Identität kämpft. Anlässlich der jüngsten Tagung der Menschenrechtskommission trat der österreichische Vertreter am 4. März 1991 unter Hinweis auf die Kurden für die rasche Annahme einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten ein.

Ich werde die Kurdenfrage auch in Zukunft bei gegebenem Anlaß auf internationaler Ebene in geeigneter Form anschneiden.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:
